

(A) (Vizepräsident Schmidt)

Diese weitergehende Empfehlung ist von der Mehrheit abgelehnt worden. Es bleibt also dabei: Überweisung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung.

(Anhaltende Zurufe von SPD und F.D.P.)

- Ist das ein so fröhliches Thema, meine Damen und Herren? - Es muß sehr spannend sein. Ich würde trotzdem gern den nächsten Punkt aufrufen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 14:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 11/3392 (Neudruck)

Beschlußempfehlung und  
Bericht des Ausschusses für  
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Drucksache 11/3955

(B) zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung. Man hat mich wissen lassen, daß auf Diskussionsbeiträge zu diesem Tagesordnungspunkt verzichtet werden soll. Die zweite Lesung findet also ohne Debatte statt. Ich schließe deshalb die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 11/3955. Der Ausschuß empfiehlt uns, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet.

(C)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 15:

**Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 11/3928

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile zur Einbringung des Gesetzentwurfes zunächst der Frau Ministerin für Bauen und Wohnen, Frau Brusis, das Wort.

**Ministerin für Bauen und Wohnen Brusis:** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Die Landesregierung legt hiermit dem Landtag den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vor. Dieser Gesetzentwurf betrifft § 47 der Landesbauordnung, der sich mit der Frage von Stellplätzen, Garagen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder befaßt.

Danach soll künftig bei Gebäuden für Verwaltungen und Firmen die Pflicht zur Herstellung von Pkw-Parkplätzen ausgesetzt werden, wenn durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf an diesen Plätzen besteht. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, durch Satzung auch für Fahrräder Abstellmöglichkeiten vorzuschreiben. Schließlich wird die Verwendung der Ablösebeträge, die bei Nichteinrichtung von Stellplätzen fällig sind, erheblich erweitert.

Diese Novellierung des § 47 der Landesbauordnung dient dem Ziel, einen stärkeren Anreiz zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu schaffen. Gegenüber der geltenden Fassung verfolgt der Entwurf im wesentlichen drei Ziele.

(D)